

SATZUNG

über die Benutzung des Freibades

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Stadt Heubach am 16.04.1996 folgende Satzung über die Benutzung des Freibades.

Allgemeines

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heubach und soll allen Besuchern zur Erholung, Entspannung und Pflege des Schwimmsports dienen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnung an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
5. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
6. Gläser dürfen nicht auf die Liegewiese mitgenommen werden.
7. Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd, vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen. Ausgenommen von diesen Regelungen sind über Kopfhörer betriebene Tonwiedergabegeräte (z.B. Walkman, MP3-Player).

II. Öffnungszeiten und Zutritt

11. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss ist eine ½ Stunde vor Badeschluss.
12. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, bzw. bei Überfüllung zeitweilig schließen.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, mit ansteckenden sowie Anstoß erregenden Krankheiten
14. Kindern bis zur Vollendung des 6ten Lebensjahres ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
15. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Einzeleintritt sowie Kombi- und Dauerkarten sind nicht übertragbar.
16. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Ausgenommen hiervon sind personenbezogene Eintrittskarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr ersetzt. Einzeleintritt sowie Zwölferkarten berechtigen nur zum einmaligen Betreten des jeweiligen Tages. Kombi- sowie Zwölferkarten haben 1 Jahr Gültigkeit vom Tag der Einlösung an.

III. Haftung

17. Die Benutzung des Bades einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
18. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
19. Der Betreiber oder die damit beauftragten Personen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplatz des Bades abgestellten Fahrzeuge.
20. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der Kasse gegen Aufbewahrungsgebühr hinterlegt wird.

Die Höchstgrenze der Haftung beträgt 51,13 Euro.

IV. Besondere Bestimmung für das Freibad

21. Die Badezeit ist zu den üblichen Öffnungszeiten unbegrenzt.
22. Die im Freibad zur Verfügung gestellten Kleiderschränke hat jeder Badegast zu verschließen, dabei hat er den Schlüssel während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 10,23 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
23. Die Benutzung der Sprunganlage sowie der Startblöcke erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung der Sprungbretter ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet, das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist dann unzulässig. Für Unfälle die sich bei Benutzung der Sprunganlagen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
24. Ballspiele und dgl. sind auf der Liegewiese nicht gestattet (sondern nur auf dem abgetrennten Bereich). Ebenso sind alle anderen Tätigkeiten zu unterlassen, die die anderen Badegäste belästigen.
25. Der Badegast hat vor Betreten des Schwimmbeckens zu duschen. Bade-schuhe im Wasser sind nicht erlaubt. Der Nassbereich darf nicht mit Schuhen oder dgl. betreten werden.
Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht erlaubt.
26. Bei Gewitter sind sämtliche Becken unverzüglich zu verlassen und überdach-te Räume aufzusuchen. Ein Schutzsuchen unter Bäumen und Büschen ist verboten.
Vorsorgliche Schutzmaßnahmen hierzu werden über Lautsprecher oder bei Stromausfall über Megaphon an die Badegäste weitergegeben.
27. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
28. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
29. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
30. Die Benutzung von Flossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen kann untersagt werden, so-fern andere Badegäste hierdurch gestört werden. Die Benutzung von Augen-brillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Private Schwimmlehrer werden zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Betriebsleitung bzw. Stadt-verwaltung möglich.

V. Aufsicht

31. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals wollen Sie bitte uneingeschränkt Folge leisten.

Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

32. Der verantwortliche Bademeister ist berechtigt, Personen die

- a) die Sicherheit und Ordnung gefährden
- b) andere Badegäste belästigen
- c) trotz Ermahnungen gegen die Badeordnung verstoßen,

aufzufordern, das Bad zu verlassen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Darüber hinaus kann der Bäderbetriebsleiter bis zu einer Woche, durch die Stadtverwaltung auf Dauer solchen Personen der Zutritt teilweise oder ganz untersagt werden.

VI. Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Heubach, den 25.04.1996

Maier, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Heubach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.